

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.147.017

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5573/J-NR/2021 betreffend Aussperrung von Tiroler Schülern aus Schulen in Salzburg und Vorarlberg, die die Abg. Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen am 24. Februar 2021 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

- *Wie vielen Schülern wurde insgesamt der Zugang zu ihren Schulen in Salzburg oder Vorarlberg verwehrt?*

Insgesamt verblieben in der fraglichen Zeit 625 Schülerinnen und Schüler aus dem Bundesland Tirol, die eine Schule im Bundesland Salzburg besuchen, zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie im ortsungebundenen Unterricht; bezirksweise stellt sich die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler wie folgt dar: Stadt Salzburg: 56 Schülerinnen und Schüler, Salzburg-Umgebung: 22 Schülerinnen und Schüler, Hallein: 11 Schülerinnen und Schüler, St. Johann im Pongau: 49 Schülerinnen und Schüler, Zell am See: 484 Schülerinnen und Schüler und Tamsweg: 3 Schülerinnen und Schüler. Aus dem Bundesland Vorarlberg waren keine Schülerinnen und Schüler betroffen.

Zu Fragen 2 bis 4:

- *Sind außer den im Artikel genannten Orten noch weitere Gemeinden betroffen?*
➤ *Falls ja, welche?*
➤ *Falls ja, wie viele Schüler sind betroffen?*

Betroffen von dieser Präventionsmaßnahme waren Schülerinnen und Schüler aus dem Bundesland Tirol mit Ausnahme des politischen Bezirks Lienz, der Gemeinde Jungholz sowie des Rißtals im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Attersee (siehe § 1 der COVID-19-Virusvariantenverordnung, BGBl. II Nr. 63/2021).

Zu Frage 5:

- *Wie lange dauert(e) diese Aussperrung der Schüler von ihren Schulen?*

Die Maßnahme hat die Woche vom 15. bis 21. Februar 2021 betroffen.

Zu Fragen 6 und 7:

- *Wurde den betroffenen Schülern ein alternativer Unterricht angeboten?*
➤ *Falls nein, warum nicht?*

Ja. Die Schülerinnen und Schüler befanden sich in der Woche vom 15. bis 21. Februar 2021 im ortsungebundenen Unterricht. Im Rahmen dieser Unterrichtsform wird den Schülerinnen und Schülern unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel der Lehrstoff vermittelt und die Schülerinnen und Schüler bei der Erarbeitung unterstützt (angeleitetes Erarbeiten).

Zu Frage 8:

- *Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage ist es Lehrern gestattet ihre außerhalb Tirols befindlichen Schulen zu besuchen, Schülern jedoch nicht?*

Zur Zeit der Woche vom 15. bis 21. Februar 2021 war die COVID-19-Virusvariantenverordnung (COVID-19-VvV), BGBl. II Nr. 63/2021, in Kraft. Diesbezüglich wird auf die Regelungen der §§ 1 und 2 leg.cit. verwiesen:

„Örtlicher Anwendungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für das Bundesland Tirol mit Ausnahme des politischen Bezirks Lienz, der Gemeinde Jungholz sowie des Rißtals im Gemeindegebiet von Vomp und Eben am Achensee.

Anforderungen beim Überschreiten der Grenzen des Epidemiegebietes

§ 2. Personen, die sich im Gebiet nach § 1 aufhalten, dürfen die Grenzen des in § 1 umschriebenen Epidemiegebietes nur überschreiten, wenn sie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, deren Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, mit sich führen. Diese Personen sind verpflichtet, diesen Nachweis bei einer Kontrolle vorzuweisen.“

Zu den rechtlichen Grundlagen bezüglich der Schülerinnen und Schüler wird hier auf die Verordnung der Bildungsdirektion für Tirol über den Verzicht auf einen Präsenzunterricht für Teile von Schulen zur Eindämmung der Ausbreitung von SARS-CoV 2 oder COVID-19 sowie § 34 der COVID-19-Schulverordnung 2020/21 (C-SchVO 2020/21), BGBl. II Nr. 384/2020 idgF, verwiesen.

Zu Frage 9:

- *Wie viele Lehrer mit Wohnsitz in Tirol sind an Schulen außerhalb Tirols beschäftigt?*

Zur Beantwortung dieser Fragestellung wäre eine Befassung aller Bildungsdirektionen notwendig sowie eine Analyse jedes einzelnen Personalaktes, da die Wohnsitzdaten der Lehrkräfte - auch auf Grund der Tatsache, dass es sich dabei mehrheitlich um Landeslehrer handelt - nicht zentral erfasst sind. Eine derartige Erhebung wäre mit einem erheblichen, gerade in der derzeitigen für die Bildungsverwaltung herausfordernden Zeit verwaltungsökonomisch nicht vertretbaren Aufwand verbunden. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass eine diesbezügliche Beantwortung auch vor dem Hintergrund der vorgegebenen Zeitläufe nicht möglich ist.

Wien, 23. April 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

